

Satzung der NABU Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg

i. d. F. vom 13.10.2006

Präambel

Lina Hähnle, die Gründerin des Deutschen Bund für Vogelschutz, dem heutigen NABU, war ihrer Zeit weit voraus, als sie die Gefahren der Industrialisierung erkannte und sich bereits 1899 mit Herz und Verstand dem engagierten „Kampf gegen solch unverantwortliches Ausbeuten der Natur und deren Geschöpfe“ verschrieb. Sie war es, die 1908 im Deutschen Reichstag ein Vogelschutzgesetz erkämpfte, und sie initiierte eine weltweite Kampagne gegen Vogelfedern auf Hüten. Lina Hähnle war eine der ersten, die durch Grundstückskäufe Schutzgebiete schuf und so zahlreichen Tieren und Pflanzen eine sichere Zukunft bot.

Mit der Gründung der NABU-Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg will der NABU über 100 Jahre nach Lina Hähnles bedeutender Leistung, erneut Weitblick beweisen und Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft übernehmen. Durch langfristig angelegtes Vermögen und einen planbaren Mitteleinsatz wird der NABU mit den Erträgen dieser Stiftung zum Wohl künftiger Generationen die Arbeit für Mensch und Natur dauerhaft sichern und zukunftsweisende Projekte fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „NABU-Stiftung Naturerbe Baden Württemberg“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Weiteres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Umwelt- und Naturschutzarbeit des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes.
 - Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten sowie die Förderung der biologischen Vielfalt.
 - Sicherung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen durch Erwerb, Pacht, Verwaltung oder Betreuung.
 - Förderung des Naturschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich.
 - Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich Natur- und Umweltschutz.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von 500.000 Euro (i. W. fünfhunderttausend Euro) ausgestattet. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. weitere Zuwendungen - die ausdrücklich hierfür bestimmt sind - (Zustiftungen) von Seiten des Stifters (NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.) oder Dritter zu. Die Stiftung erfüllt Ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen und Spenden.
- (2) Werden Spenden und Zuwendungen an die Stiftung nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in §2 genannten Zwecken.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Satzung der NABU Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg

i. d. F. vom 13.10.2006

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Ein Mitglied des einen Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören

§ 6 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem NABU Landesvorsitzenden Baden-Württemberg, dem Schatzmeister des NABU Baden-Württemberg und dem Geschäftsführer des NABU Baden-Württemberg (geborene Vorstandsmitglieder) sowie zwei weiteren Personen, die vom Stiftungsrat bestellt werden. Die Amtszeit der vom Stiftungsrat zu berufenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Eine Abberufung der geborenen Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Vorstand berichtet alljährlich gegenüber dem Stiftungsrat über die Tätigkeit und Vermögensentwicklung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst und können auch schriftlich oder telefonisch erfolgen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus den Personen zusammen, die im Vereinsregister als Vorstandsmitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. eingetragen sind, mit Ausnahme des NABU Landesvorsitzenden und des Schatzmeisters des NABU Baden-Württemberg.
- (2) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung der beiden nicht geborenen Vorstandsmitglieder
 - d) Beratung über die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung
 - e) Berufung und Abbestellung von Kuratoriumsmitgliedern

Satzung der NABU Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg

i. d. F. vom 13.10.2006

- (3) Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, seine Beratungs- und Kontrollfunktion auszuüben. Zu diesem Zweck wird er zu jeder Vorstandssitzung (mindestens einmal jährlich) mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Stiftungsrat ist berechtigt, die beiden nicht geborenen Vorstandsmitglieder abzurufen. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder.

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann zur Beratung in wichtigen Fragen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele ein Kuratorium berufen, dem Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern. Das Kuratorium berät den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Die Berufung erfolgt auf jeweils zwei Jahre und verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht ein Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Stiftungsrat oder von dem betroffenen Mitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Umwandlung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie die Umwandlung in eine selbständige Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stifters (NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.). Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den NABU-Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.